

Allgemeine Auftragsbedingungen Grant Thornton Unitreu Advisory GmbH

Dezember 2017

1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Grant Thornton Unitreu Advisory GmbH (im Folgenden: „GTUA“) stellen einen integrierenden Bestandteil jedes Angebots und Auftrags dar, sofern im betreffenden Angebot keine abweichenden Regeln getroffen werden.

2 Leistungsumfang und Haftungsausschluss

- 2.1 Die von GTUA durchgeführten Untersuchungen und Arbeiten stellen weder eine (Jahresabschluss-) Prüfung, noch eine prüferische Durchsicht bzw. Due Diligence Prüfung dar und ergeben somit nicht die durch solche Tätigkeiten erreichbare Sicherheit. Demzufolge erteilt GTUA kein diesbezügliches Prüfungsurteil.
- 2.2 GTUA weist ausdrücklich auf das aufgrund des eingeschränkten Prüfungsumfangs bestehende Risiko hin, dass rechtswidrige Handlungen, wie z.B. Untreue- oder Unterschlagungshandlungen oder Bilanzfälschungen, nicht entdeckt werden und für die Aufdeckung solcher Handlungen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen übernommen werden. Der Auftraggeber nimmt den Hinweis ausdrücklich zur Kenntnis und verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die aus der Nichtaufdeckung rechtswidriger Handlungen resultieren können.
- 2.3 Im Rahmen der erbrachten Tätigkeiten präsentiert und kommentiert GTUA die Ergebnisse ihrer Arbeit. Das Treffen von Entscheidungen ist ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten; es ist weder Gegenstand der Tätigkeiten von GTUA, noch ist GTUA in das Treffen von Entscheidungen einbezogen.
- 2.4 Der Auftraggeber räumt GTUA ausdrücklich das Recht ein, im Rahmen der Auftragserfüllung und Leistungserbringung mit allen vom Auftraggeber genannten Personen bei Bedarf Kontakt aufzunehmen und von diesen Personen sowie vom Auftraggeber erforderliche Informationen einzuholen.

3 Weitergabe von Berichten

- 3.1 Die von GTUA erstellten Unterlagen und Berichte sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und an diesen gerichtet. Eine Weitergabe der von GTUA erstellten Unterlagen und Berichte an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GTUA gestattet und setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen GTUA und dem jeweiligen Dritten voraus.
- 3.2 GTUA darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

4 Vorleistungen

- 4.1 Allfällige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Auftragsklärung (z.B. Durchführbarkeit, Zeitplanung, Auftragsinhalte, etc.) bereits vor der Angebotsunterzeichnung anfallen, können dem Auftraggeber im Falle einer Auftragserteilung in Rechnung gestellt werden.

5 Verschwiegenheit und Referenznennung

- 5.1 Alle Mitarbeiter von GTUA sind aufgrund ihrer Verträge zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Die an GTUA übergebenen Unterlagen und Informationen werden von GTUA streng vertraulich behandelt und nach Abschluss des Auftrags, je nach Wunsch des Auftraggebers, an den Auftraggeber zurückgegeben und gelöscht, oder gelöscht. Der Inhalt des an GTUA erteilten Auftrags sowie alle Informationen, die GTUA in diesem Zusammenhang erhalten wird, wird GTUA streng vertraulich behandeln, soweit nicht die Durchführung dieses Auftrags Mitteilungen an Dritte erfordert. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die auf andere Weise, als durch Bruch dieser Vereinbarung, allgemein bekannt sind oder werden, die dem Informationsgeber von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieser Vereinbarung bekannt gemacht werden oder von denen der Informationsempfänger nachweisen kann, sie bereits vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt zu haben.
- 5.2 Nach Erlöschen der geschuldeten Leistungspflichten ist GTUA berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und den Auftragsgegenstand innerhalb des internationalen Grant Thornton-Netzwerks als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber GTUA bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.
- 5.3 Der Auftraggeber erteilt GTUA die Zustimmung, die Tatsache des Auftragsverhältnisses zu Referenz- bzw. Marketingzwecken nach außen zu verwenden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die bis zum Zugang des Widerrufs an GTUA erfolgte Referenznennung davon unberührt bleibt. In Bezug auf die externe Referenznennung entbindet der Auftraggeber GTUA von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

6 Datenverarbeitung

- 6.1 GTUA und alle österreichischen verbundenen Unternehmen sind zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, der Vermeidung von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten, der Sicherstellung ihrer berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen jederzeit widerruflich berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpartner, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und diese Daten an andere Grant Thornton Mitgliedsfirmen¹ weltweit zu übermitteln. Darüber hinaus ist GTUA berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung seitens des Auftraggebers, Teile des Auftrags oder den gesamten Auftrag aus arbeitstechnischen, qualitativen oder aus berufsrechtlichen Gründen an Gesellschaften von Grant Thornton weiterzugeben. GTUA darf zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern.
- 6.2 Die Verarbeitung sämtlicher Daten erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. GTUA setzt zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit angemessene Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen ein.

¹ abrufbar unter [Link](#)

7 Interessenkonflikte

- 7.1 Jedes Angebot von GTUA steht unter der Bedingung des positiven Abschlusses der GTUA-internen Prüfungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten; ein Bestandteil davon ist die Überprüfung der Identität der für den Auftraggeber handelnden Personen, was mit der Aufforderung zur Vorlage eines Identitätsnachweises verbunden sein kann.
- 7.2 GTUA wird während des Auftrags auf Grundlage aktueller Erkenntnisse fortlaufend überprüfen, ob sich ein Interessenskonflikt ergibt. Sofern GTUA einen derartigen Interessenkonflikt feststellen kann, stellt dieser einen wichtigen Grund dar, der GTUA berechtigt, die Fortführung des Auftrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen. GTUA wird in diesem Fall von ihrer Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen befreit. Sonstige wichtige Gründe, die zur Erfüllungsverweigerung berechtigen, sind zum Beispiel:
- Besorgnis der Befangenheit
 - Schwerwiegende Beeinträchtigung eines bestehenden Klientenverhältnisses
- 7.3 GTUA wird den Auftraggeber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich darüber informieren, dass der Auftrag nicht fortgeführt werden kann.

8 Haftungsfreistellung und Vergütung von Zusatzleistungen

- 8.1 Der Auftraggeber wird GTUA von etwaigen Verpflichtungen aus allen von dritter Seite erhobenen Forderungen oder einer solchen Inanspruchnahme freistellen, die von Dritten, aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen des erteilten Auftrags, aufgrund der gegebenenfalls zu erstellenden Berichte oder aufgrund von Hinweisen des Auftraggebers, gegen GTUA geltend gemacht werden.
- 8.2 Sollte es nach Abschluss der vereinbarten Tätigkeiten durch GTUA, basierend auf den Ergebnissen des erteilten Auftrags, zu zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren kommen, und sollte GTUA aufgrund dieser Verfahren ein zusätzlicher Aufwand entstehen, so wird dieser dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Stundensätzen weiterverrechnet.

9 Abweichende Bestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater

- 9.1 Die vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich formulierten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater“² (Ausgabe Juni 2015) bilden einen integrierenden Bestandteil des Auftrags zwischen GTUA und dem Auftraggeber mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:
- 9.2 Zu Punkt 2: Umfang des Beratungsauftrags
- 9.2.1 Die Tätigkeit der GTUA ist in erster Linie beratend, d.h. die Dienstleistungen der GTUA umfassen insbesondere eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge. Die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. GTUA haftet daher nicht für Einbußen bei entsprechenden Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen, es sei denn, die unternehmerische Entscheidung wurde auf Grundlage eines schuldhaften Beratungsfehlers seitens der GTUA getroffen.
- 9.2.2 GTUA ist nicht verpflichtet, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten des Auftraggebers bzw. des Zielunternehmens, die nicht unmittelbar den Beratungs- und Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen.

² abrufbar unter [AAB/AGB](#)

9.2.3 GTUA ist nicht verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. Auftragsausführung bestanden haben, hinzuweisen.

9.3 Zu Punkt 8 Abs 1: Haftung / Schadenersatz

9.3.1 GTUA haftet nicht für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.

9.3.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet GTUA nur bis zu einem Betrag in Höhe des fünffachen ihres für den betreffenden Auftrag vereinbarten Honorars (ausschließlich allfälliger Auslagenersätze), höchstens aber bis zu einem Betrag von EUR 2.000.000,00.

9.3.3 Für Gewinnentgang wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Wenn Ansprüche gegen einen zur Erfüllung des Auftrags beigezogenen Dritten an den Auftraggeber abgetreten werden, haftet GTUA nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.

9.4 Zu Punkt 6: Schutz des geistigen Eigentums

9.4.1 GTUA erbringt als Unternehmensberater grundsätzlich Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit (körperlichen) Werken verbunden sein müssen. Soweit Werke welcher Art auch immer, insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Organisationspläne, Verfahrensbeschreibungen, dem Auftraggeber in Hardcopy übergeben werden oder in unkörperlicher Form elektronisch an den Auftraggeber übermittelt oder diesem offengelegt werden, wird dem Auftraggeber eine Werknutzungsbewilligung an jenen Werken eingeräumt.

9.4.2 Im Rahmen der obigen Werknutzungsbewilligung wird dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung insoweit eingeräumt, als es zur Verwendung der Werke im Unternehmen bzw. Konzern des Auftraggebers im Rahmen der Zwecke des Vertrages erforderlich ist. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Werke innerhalb seines Unternehmens bzw. Konzerns weiterzugeben. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens GTUA.

9.4.3 Die eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst des Weiteren das Recht auf Übersetzung, soweit dies zu Zwecken des Vertrags bzw. der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke im Rahmen des Unternehmens bzw. Konzerns des Auftraggebers erforderlich ist.

10 Bestimmungen für die Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung (Internet, E-Mail, Datenraum)

10.1 Die Kommunikation und der Versand von Dokumenten zwischen dem Auftraggeber und GTUA erfolgt grundsätzlich via E-Mail ohne End-to-End Verschlüsselung. Intern hat GTUA alle dem Stand der Technik entsprechenden, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz und die Informationssicherheit sicherzustellen. Der Auftraggeber ist sich des potentiellen Risikos bewusst, dass E-Mail-Nachrichten – während der Übertragung außerhalb der Mail-Server der Vertragsparteien – entgegen die Bestimmung des § 93 Abs 3 TKG 2003 von Dritten abgefangen, aufgezeichnet und überwacht werden könnten.

10.2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und GTUA wird für die sichere elektronische Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und GTUA eine End-to-End Verschlüsselung oder ein sicherer Datenraum eingerichtet. Diesfalls hat die Übermittlung von Nachrichten und der Austausch von Daten zwischen dem Auftraggeber und GTUA ausschließlich über den vereinbarten sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen.

- 10.3 Für den Fall, dass zwischen Auftraggeber und GTUA ausgetauschte E-Mail-Nachrichten tatsächlich unter Verletzung des § 93 Abs 3 TKG 2003 von Dritten abgefangen, aufgezeichnet oder überwacht werden sollten und dem Auftraggeber daraus ein Schaden entsteht, wird jegliche damit verbundene Haftung der GTUA einvernehmlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt GTUA von jedweden Ansprüchen Dritter, die mit der Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses durch Dritte in Zusammenhang stehen, frei und wird GTUA schad- und klaglos halten.
- 10.4 Der Zugang von E-Mails einschließlich allfälliger Anhänge der GTUA an den Auftraggeber wird widerleglich vermutet, wenn der technisch ordnungsgemäße Versand einer E-Mail durch ein Sendeprotokoll des Ausgangsservers der GTUA bestätigt wird. Der Auftraggeber gibt Änderungen der E-Mail-Adressen der auftraggeberseitigen Empfänger und Ansprechpartner, die im Rahmen der Auftragsdurchführung definiert werden, unverzüglich bekannt; kommt der Auftraggeber dieser Obliegenheit nicht nach, gelangt die Regelung des ersten Satzes auf die zuletzt bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zur Anwendung.
- 10.5 Der Auftraggeber sorgt empfängerseitig dafür, dass sämtliche Zusendungen der GTUA an die bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) des Auftraggebers ordnungsgemäß zugestellt werden können und wird technische Einrichtungen, z.B. Filterprogramme oder Firewalls, entsprechend konfigurieren.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Sprache/n, in welcher/welchen der Auftrag von GTUA abgewickelt und die Ergebnisse präsentiert werden, wird bzw. werden im Rahmen der Beauftragung vereinbart. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass allfällige Übersetzungsleistungen nicht Gegenstand des Vertrags sind. Sofern keine andere Sprache festgelegt wird, gilt Deutsch als jene Sprache, in welcher die Ergebnisse der Dienstleistung präsentiert und verschriftet werden, als einvernehmlich vereinbart.
- 11.2 Der Vertreter des Auftraggebers, der das Auftragschreiben unterfertigt, garantiert, dass er autorisiert ist, im Namen des Auftraggebers einen solchen Auftrag zu erteilen bzw. zu genehmigen.
- 11.3 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Beauftragung bedürfen der Schriftform. Erfolgt während der Durchführung eine Erweiterung der Auftragsinhalte, so sind diese Erweiterungen schriftlich festzuhalten und vom Auftraggeber und GTUA gegenzuzeichnen.
- 11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.